

Satzung

des Turn-, Sport- und Gesangsvereins 1847 Waldstetten e.V.



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Vergütung für die Vereinstätigkeit	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaften	Seite 4
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 8	Organe des Vereins	Seite 9
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 9
	I. Ordentliche Mitgliederversammlung	
	II. Stimmrecht	
	III. Zuständigkeit	
	IV. Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§ 10	Vereinsbeirat	Seite 11
§ 11	Abteilungsversammlung	Seite 12
§ 12	Abteilungsvorstand	Seite 13
§ 13	Vorstand	Seite 13
§ 14	Vertretung des Vereins	Seite 14
§ 15	Abteilungen	Seite 14
§ 16	Kassenprüfer	Seite 14
§ 17	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	Seite 15
§ 18	Datenschutz	Seite 15
§ 19	Auflösung des Vereins	Seite 16
§ 20	In-Kraft-Treten	Seite 17

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TURN-, SPORT- UND GESANGVEREIN 1847 WALDSTETTEN e.V. (TSGV Waldstetten e.V.)
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Geschäfts-Nr.: VR 700098 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 73550 Waldstetten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Baden-Württembergischen Sängerbundes (BWSB).
Er und seine Mitglieder anerkennen und unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände deren Sportarten betrieben werden, sowie des BWSB.
Über den Anschluss an weitere Organisationen oder Verbände entscheidet der Vereinsbeirat.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Sie bekennen sich zur Bekämpfung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
Sie bekennen sich zur Ausübung eines fairen Sports unter gleichen Bedingungen und lehnen jegliche leistungsfördernden Substanzen ab.
7. Anti-Doping-Regelungen
Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit.
Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur verbindend verpflichtet.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein fördert und pflegt den Breiten- und Leistungssport, sowie den Chorgesang und die gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.

Der Vereinsbeirat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

2. Der Vereinsbeirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsbeirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Vom Vereinsbeirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsbeirat erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Mitglieder des Vereins im Alter von 0 – 18 Jahren gelten als Kinder/Jugendliche.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins unterstützen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Mitteilungen des Vereins an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste, bei Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung, die auch per Fax oder E-Mail möglich ist, sofern der Absender deutlich erkennbar ist, zu erklären gegenüber dem Verein.

Die Adresse ist dem Impressum der Vereinshomepage zu entnehmen.

Ein mündlich erklärter Austritt ist unwirksam.

Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres bei einer schriftlichen Kündigung bis 30. November zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

In diesem Fall besteht die offene Beitragsschuld weiter.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirats.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsbeirat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirats kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendbeauftragten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Mit dem Beitritt in den Verein überträgt das Mitglied an den Verein die Verwertungsrechte für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die anlässlich einer Veranstaltung des Vereins gefertigt wurden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag verlangen.Näheres regelt die Beitrags- und Abteilungsordnung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages eines volljährigen nicht ermäßigten Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit setzt sich die Mitgliedschaft fort. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt, es sei denn, es wird der Nachweis für einen ermäßigten Beitrag nach der Beitragsordnung geführt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vereinsbeirat
c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft jährlich im ersten Halbjahr nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldstetten (Stuifenbote), der Rems Zeitung und der Gmünder Tagespost. Außerdem wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Verein hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und Kassenbericht des Kassiers
 - b) Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahlen
 - g) Verschiedenes
 - h) Bestätigung der Abteilungsleiter
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 gültiger Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.
Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

II. Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

III. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr
- Beschluss der Beitragsordnung
- Kauf / Verkauf von Immobilien
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitglieder im Rahmen der Berufung
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Beschlussfassung Ehrenmitgliedschaft

IV. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie findet statt:
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsbeirat die Einberufung beschließt
 - b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
2. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie unter a) mit Ausnahme der Bestimmung über den Inhalt der Tagesordnung.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den jeweils zwei Vertreter der bestehenden und aktiven Abteilungen
 - Jugendbeauftragten soweit vorhanden.
2. Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens halbjährig zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vereinsbeirat

ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vereinsbeirat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
Er berät und beschließt insbesondere über
 - die Ausrichtung des Vereins,
 - künftige Veranstaltungen, soweit diese nicht von einer Abteilung selbst getragen werden und die Durchführung derselben,
 - die Finanzordnung des Hauptvereins und
 - aller weiteren Ordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, sowie über
 - Darlehensaufnahmen
 - Ausschluss von Mitgliedern
4. Jede Abteilung hat bis zu zwei Stimmen.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vereinsbeirat kann ihm vorgehaltene Aufgaben an den Vorstand oder die Abteilungsausschüsse übertragen.
7. Bei Ausfall des Inhabers eines Vereinsamts kann der Vereinsbeirat das Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
8. Über die Sitzungen des Vereinsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen und an alle Mitglieder des Vereinsbeirats zu verteilen. Nur bei Beschlussfassungen ist das Protokoll vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und weitere Ordnungen geben, zu deren Erlass der Vereinsbeirat berufen ist, mit Ausnahme der Beitragsordnung, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

§ 11 Abteilungsversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die dieser Abteilung angehören. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 12 Abteilungsvorstand

Dem Abteilungsvorstand gehören mindestens der Abteilungsleiter, sowie ein Abteilungskassier an. Weitere Mitglieder können von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Aufgaben sind in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
einem weiteren Mitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung und Organisation der Geschäftsstelle sowie die ihm vom Vereinsbeirat oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
Außerdem erledigt er die ihm durch Vereinsordnungen zugewiesene Aufgaben.
4. Der Vorstand kann in dringenden Ausnahmefällen dem Vereinsbeirat vorbehaltene Entscheidungen treffen. Diese Beschlüsse sind dem Vereinsbeirat mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist befugt Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 10.000 €, vorzunehmen, die den Aufgaben in Ziff. 3 entsprechen.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB.

Der Stellvertreter ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 15 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs, sowie des Chorgesangs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren im rotierenden System gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Näheres regelt eine Abteilungsordnung, die vom Vereinsbeirat beschlossen wird.

2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Wahl der Abteilungsleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Kassen der Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsbeirat angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Die Prüfer haben die Kassen- und Rechnungsführung vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 17 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und sonstige Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei, soweit erforderlich, Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten zu verlangen, soweit diese unrichtig sind,
 - Sperrung der gespeicherten Daten zu verlangen, soweit sich bei dem behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt lässt,
 - die Löschung der zu seiner Person gespeicherter Daten zu verlangen, sofern die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, sonstige vereinseigene Print- und Telemedien sowie elektronische Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage und ggf. andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.06.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Hans-Martin Holl)
1. Vorsitzender

(Dieter Popp)
Stell. Vorsitzender